

## **Benutzungspflicht der Fahrradwege entlang der Fasangartenstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02105 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 28.06.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13685**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing  
vom 22.01.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 28.06.2018  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-  
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-  
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß  
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt  
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Radwegbenutzungspflicht in der  
Fasangartenstraße wieder einzuführen.

Die Radwegbenutzungspflicht im Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten wurde im Jahr  
2014 durch das Kreisverwaltungsreferat auf deren Rechtmäßigkeit überprüft. Dabei war  
im Ergebnis festzuhalten, dass in der betroffenen Fasangartenstraße keine Gefahrenlage  
besteht, die eine Beibehaltung der Radwegbenutzungspflicht rechtfertigt.

Aufgrund der aktuellen Bürgerempfehlung wurde das Polizeipräsidium München um Stel-  
lungnahme gebeten. Dem Kreisverwaltungsreferat wurde daraufhin mitgeteilt, dass sich in  
der Zeit vom 01.11.2014 bis einschließlich 31.08.2018 im Bereich der Fasangartenstraße  
elf Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrradfahrern ereigneten. Bei keinem der be-  
kannt gewordenen Verkehrsunfälle war der Wegfall der Radwegbenutzungspflicht un-  
fallursächlich.

Eine erhebliche Gefahrenlage für Menschen und Sachen ist aus Sicht des Polizeipräsi-  
diums München an dieser Örtlichkeit weiterhin nicht erkennbar. Bezugnehmend auf die ge-

schilderte polizeiliche Stellungnahme übersteigt die Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Verkehrs das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung nicht erheblich. Nur in solchen Fällen würde die Trennung von motorisierten Individualverkehr (MIV) und Radverkehr der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02105 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Oberröding-Fasangarten vom 28.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nicht entsprochen werden. Die vom Kreisverwaltungsreferat getroffene Entscheidung bleibt beibehalten.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Radwegbenutzungspflicht in der Fasangartenstraße wird nicht wieder eingeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02105 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/111  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24